## [Impressum] Objekttyp: Group Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen Band (Jahr): 13 (1957) Heft 6

\_\_\_\_\_\_\_

## Nutzungsbedingungen

PDF erstellt am:

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

24.05.2024

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

scheinen. In der Praxis aber dürften sich die neuen Ziffern als wesentliche Erschwerung des fakultativen Referendums, des Initiativrechts und des Petitionsrechts erweisen. Es ist nämlich nicht zu erwarten, dass nach Einführung des Frauenstimmrechts für dieselben Materien die doppelte Zahl von Interessenten zu finden sein wird. Spezifische Fraueninteressen werden vor allem durch Frauen, weniger durch Männer, verfochten werden, es gibt ferner zahlreiche Materien, welche vor allem die Männer ansprechen und vorwiegend durch sie zu bearbeiten sind. Trotz der Verdoppelung der Zahl der Stimmberechtigten dürfte es bedeutend schwerer halten, ein Referendum, eine Initiative oder eine Petition zustande zu bringen nach den neuen Ziffern, als unter dem bisherigen Rechtszustand. Offensichtlich enthält die Vorlage über das Frauenstimmrecht Tendenzen politischer Natur, welche mit der Frauensache nichts zu tun haben. Es ist dringend zu wünschen, dass das Anliegen der Frauen nicht belastet wird durch Auseinandersetzungen, welche auf einer ganz andern Ebene liegen und in erster Linie die politischen Parteien betreffen.

G. Heinzelmann

## Schweizerisches Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht

An der Sitzung vom 15. Juni 1957 in Bern wurde beschlossen, die Studienkommission des Bundes schweizerischer Frauenvereine für die Einführung des Frauenstimmrechts zu beauftragen, als provisorischer Arbeitsausschuss zu amtieren und Vorschläge für die Reorganisation des Aktionskomitees für das Frauenstimmrecht auszuarbeiten. Die Studienkommission des BSF für die Einführung des Frauenstimmrechts setzt sich zusammen aus:

Frau E. Plattner, Riehen BS, Präsidentin (Vorstandsmitglied)

Frau H. Leuenberger, Zürich, Vizepräsidentin (Präsidentin der sozialdemokratischen Frauengruppen der Schweiz)

Frau A. Choisy, Satigny GF (Präsidentin des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht)

Frau Grendelmeier, Küsnacht ZH (Mitglied der Schweiz. Frauenkommission des Landesringes der Unabhängigen)

Frau Schärer, Bern (Präsidentin der Schweiz. Vereinigung freisinniger Frauengruppen)

Frl. H. Cartier, Zürich (Schweiz. Frauensekretariat)

Redaktion: Frau Dr. L. Benz-Burger, Richard Wagnerstrasse 19, Zürich 2, Tel. 23 38 99 Sekretariat: Frau M. Peter-Bleuler, Butzenstrasse 9, Zürich 2/38, Telefon 45 08 09 Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich VIII 14151 Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, Zürich 10/49, Telefon 56 70 37